

Herr Oberbürgermeister Dr. Ecker
Herrn Frey
Herrn Speth
Schriftführer
Presse 4-fach

Dem Bau- und Umweltausschuss vorgelegt

- Betr.:** Raststation Hörbranz: Information und Beschluss über Stellungnahme zum Bau- und Gewerbeverfahren
- Anlage:** Entwurf einer Stellungnahme der Stadt Lindau (B) zur Niederschrift der mündlichen Verhandlung am 24.04.2014 zum Antrag auf Erteilung der Bewilligung von Genehmigungen für die Nachnutzung des Zollamtsareals an der Autobahn A 14 Hörbranz durch Errichtung und Betrieb einer Raststätte mit Tankstellen, Parkierflächen und neuen Verkehrswegen

SACHVERHALT

Auf dem ehemaligen Zollamtsareal am Grenzübergang Lindau/ Hörbranz ist als Nachnutzung die Errichtung einer Raststation mit folgenden Einrichtungen geplant:

Nordseite / Ausreiseseite (von Österreich nach Deutschland):

- Tankstelle (4 Tankplätze für Lkw)
- Kiosk (Automaten mit Selbstbedienung)
- Parkplatz (19 Bus- bzw. Lkw- und 18 Pkw-Stellplätze)

Südseite / Einreiseseite (von Deutschland nach Österreich):

- Tankstelle (8 Tankplätze für Lkw / 8 Multiproduktzapfsäulen mit insgesamt 16 Tankplätzen für Pkw)
- Raststation (Gastronomie- / Handelsbetrieb mit Restaurant (Innen- und Außenbereich, insgesamt 295 Sitzplätze), SnackBar und Shop)
- Parkplatz (47 Lkw-, 11 Bus- und 143 Pkw-Stellplätze)

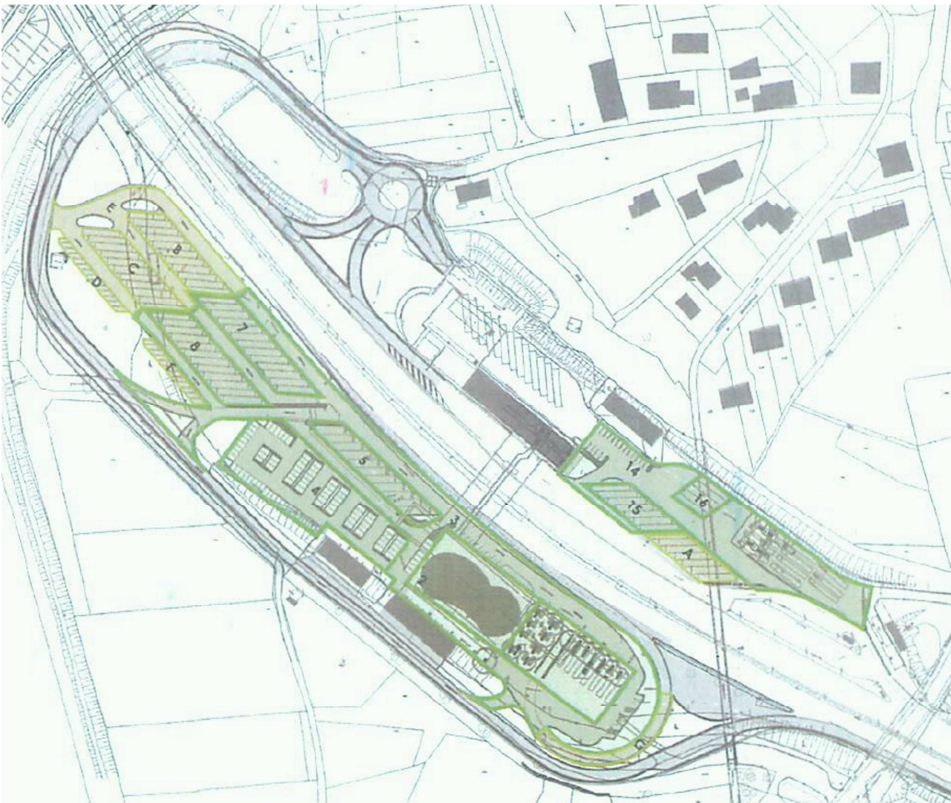
Die Lagerung der Treibstoffe erfolgt sowohl auf der Nord- als auch auf der Südseite unterirdisch. Im Zuge des Projektes werden die Kanal- und Entwässerungsanlagen auf den Stand der Technik gebracht. Es wird eine verkehrstechnische Verbindung der Nord- und Südseite erstellt sowie Rampen und Manöverstrecken. Der Radweg wird in den Uferbereich der Leiblach verlegt. Es werden Lärmschutzwände realisiert. Das deutsche Zollamt bleibt auf der Ausreiseseite bestehen.

Fahrer von Pkw, welche in Fahrtrichtung von Österreich nach Deutschland unterwegs sind und welche die Tankstelle nutzen wollen, können über eine „Umfahrung“ auf die südliche Seite

gelangen, für Lkw ist die Umfahrung nicht geeignet, eine Betankung von Lkw kann auch auf der Ausreiseseite erfolgen. Pkw- und Lkw-Fahrer, welche in Fahrtrichtung von Österreich nach Deutschland unterwegs sind und welche die Raststation (Restaurant / Snackbar / Shop) nutzen wollen, können durch eine Fußgängerunterführung zur Raststation gelangen.

Zunächst mussten Flächen im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hörbranz umgewidmet werden. Hierzu hat die Marktgemeinde Hörbranz die 76. Änderung ihres Flächenwidmungsplanes vorgenommen, welche am 27.08.2012 kundgemacht wurde.

Die geplante Raststation Hörbranz braucht im sog. Bau- und Gewerbeverfahren nach Österreichischem Recht Bewilligungen und Genehmigungen nach dem Baugesetz, der Gewerbeordnung, dem Forstgesetz, dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie nach dem Wasserrechtsgesetz. Zuständige Behörde ist die



Bezirkshauptmannschaft Bregenz.

Nebenstehende Grafik zeigt die von der geplanten Raststation umfassten Flächen. Dunkelgrün hinterlegt ist die Gewerbefläche der Raststation, hellgrün hinterlegt sind ASFINAG-Flächen, welche jedoch schalltechnisch der Betriebsanlage zugeordnet sind und grau hinterlegt sind ASFINAG-Flächen (Verkehrsflächen).

1. Information über das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Wien vom 23.06.2014 über den Antrag der Landesvolksanwältin von Vorarlberg auf Aufhebung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Hörbranz

1.1 Flächenumwidmung

Im Zuge der geplanten Raststation Hörbranz mussten Flächen im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hörbranz umgewidmet werden. Hierzu hat die Marktgemeinde Hörbranz die 76. Änderung ihres Flächenwidmungsplanes vorgenommen.

Die Stadt Lindau wurde im Flächenumwidmungsverfahren beteiligt und die Lindauer Bürgerinnen und Bürger wurden informiert. Am 13.04.2011 gab die Stadt Lindau eine umfassende Stellungnahme zur Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14.02.2011 ab. Am 02.05.2011 fand eine Informationsveranstaltung in der Mehrzweckhalle in Zech statt, bei der die Vorhabenträger der Raststation Hörbranz und die Marktgemeinde Hörbranz über die Planungen informierten und Fragen beantworteten. Die Flächenumwidmung wurde am 02.12.2011 im Stadtrat behandelt und eine offizielle Stellungnahme der Stadt Lindau wurde beschlossen, welche am 16.01.2012 an die Marktgemeinde Hörbranz verschickt wurde. Die Unterlagen zur Flächenumwidmung lagen von 02.01.2012 bis 02.02.2012 nicht nur in Hörbranz sondern auch im Stadtbauamt Lindau öffentlich aus.

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hörbranz in der Fassung der 76. Änderung, von der Gemeindevertretung beschlossen am 02.05.2012, von der Vorarlberger Landesregierung genehmigt mit Bescheid vom 08.08.2012, berichtigt mit Bescheid vom 20.08.2012, wurde am 27.08.2012 kundgemacht.

1.2 Urteil des Verfassungsgerichtshofes Wien

Die Landesvolksanwältin von Vorarlberg hat auf Betreiben der BI Hörbranz beim Verfassungsgerichtshof in Wien einen Antrag auf Aufhebung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Hörbranz im Bereich der geplanten Raststation eingereicht.

Im Juli 2014 wurde das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Wien vom 23.06.2014 über diesen Antrag bekannt. Das Urteil kann auf der Internetseite des Verfassungsgerichtshofes <https://www.vfgh.gv.at> als pdf heruntergeladen werden (in der Suchmaske nach „Hörbranz“ suchen, Urteil vom 23.06.2014 auswählen). Kurzzusammenfassung des Urteils:

- Die Richter wiesen die meisten von der Landesvolksanwältin vorgetragene Punkte ab (u.a. Mangelhaftigkeit der durchgeführten SUP- bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung, mangelhafte Auseinandersetzung mit lärmschutztechnischen Aspekten, Diskrepanz zwischen einer Tagesordnung der Gemeindevertretung und dem Verordnungstext zur Flächenumwidmung, mangelnde Interessenabwägung etc.).
- In einem Punkt, den die Landesvolksanwältin vorgebracht hatte („...die in der Kundmachung der Verordnung angegebene Auflistung der umgewidmeten Grundstücke genüge nicht dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG...“), gaben die Richter ihr Recht und führen aus: „Auf welche planliche Darstellung sich die Kundmachung bezieht, lässt sich aber weder der Kundmachung selbst noch dem von der Gemeinde Hörbranz vorgelegten Verwaltungsakt zweifelsfrei entnehmen. So finden sich...Plandarstellungen im Maßstab 1:3000 bzw. 1:2000. (...) ...keine lesbaren Grundstücksnummern... (...) Die Plandarstellungen enthalten auch keine Legende der Widmungskategorien... (...) ...Flächenwidmungspläne (sind) auf Grundlage der Katastralmappe im Maßstab 1:5000 für das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen. Die Kundmachung eines Flächenwidmungsplanes in einem anderen (...) Maßstab führt daher unweigerlich zur Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplanes. Damit lassen sich diese Plandarstellungen – sofern es sich überhaupt um jene handelt, auf welche die Kundmachung verweist – nicht mit der aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlichen Präzision erkennen,

welche Teilflächen welcher Grundstücke mit welchen Festlegungen mit der angefochtenen Verordnung umgewidmet wurden“

- Der Urteilsspruch der Richter lautet:
„Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hörbranz (...) wird, soweit er sich auf die von der 76. Änderung erfassten Flächen bezieht, als gesetzeswidrig aufgehoben.“

1.3 Folgen des Urteils

Nach Auskunft der Marktgemeinde Hörbranz ist noch nicht bekannt, wie verfahren werden soll, um die Flächenumwidmung rechtlich korrekt zu machen. Nach erster Einschätzung muss das Flächenwidmungsverfahren jedoch nicht noch einmal durchgeführt werden. Vermutlich muss die Verordnung angepasst und neu kundgemacht werden. Wann und wie das geschieht, stand zum Zeitpunkt des Telefonats mit der Gemeinde noch nicht fest.

Die Aufhebung der Flächenwidmung im Bereich der Raststation Hörbranz ist nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nur für das Bauverfahren genehmigungsrelevant, nicht jedoch für die anderen anhängigen Bewilligungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit der geplanten Raststation (Bewilligungen und Genehmigungen nach der Gewerbeordnung, dem Forstgesetz, dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie nach dem Wasserrechtsgesetz). Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz wird nach eigener Auskunft deshalb die Bearbeitung der eingereichten Unterlagen jedenfalls bis zur Entscheidungsreife weiter fortführen, da es keine Veranlassung gibt, die Prüfungen und Arbeiten an den nicht von der Aufhebung der 76. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Hörbranz betroffenen Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren unnötig ruhen zu lassen.

2. Bau- und Gewerbeverfahren geplante Raststation Hörbranz – Information und Stellungnahme

Die geplante Raststation Hörbranz braucht nach Österreichischem Recht Bewilligungen und Genehmigungen nach dem Baugesetz, der Gewerbeordnung, dem Forstgesetz, dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie nach dem Wasserrechtsgesetz. Zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz.

Im Rahmen eines behördlichen Vorprüfungsverfahrens wurden von den Vorhabenträgern umfassende Planungen und Unterlagen erstellt. Auf Grund dieser Unterlagen fanden zwei interne behördliche Vorbesprechungen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz statt (am 13.11.2012 und am 14.03.2013), zu der neben den Vorhabenträgern und deren Planern, den Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft und anderen Experten / Trägern öffentlicher Belange auch Vertreter des Landratsamtes Lindau und der Stadt Lindau eingeladen waren. Das Stadtbauamt Lindau hat zur Protokollfassung dieser Besprechungen fachliche Stellungnahmen abgegeben (am 19.11.2012 und am 21.03.2013).

Ein Einreichprojekt mit Antrag auf Bewilligung und Genehmigung nach o.g. Gesetzen wurde von den Vorhabenträgern bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz im Februar 2014 eingereicht. Dies umfasste Planungen und Gutachten der Vorhabenträger und deren Planer. Die entsprechenden Unterlagen wurden u.a. auch an die Stadt Lindau gesendet und es wurde zur sogenannten „kommissionellen Verhandlung“ eingeladen, welche am 24.04.2014 stattfand. Zu dieser Verhandlung waren neben den Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Bregenz und des Amtes der Vorarlberger Landesregierung auch andere Behörden und Aufgabenträger (z.B. die Naturschutzfachanwaltschaft, die Brandverhütungsstelle Vorarlberg etc.) eingeladen, ebenso wie die nach österreichischem Recht betroffenen Anwohner geladen, auch diejenigen aus Deutschland.

Die Stadt Lindau wurde so wie alle anderen Geladenen aufgefordert, ihre Stellungnahme zu den Unterlagen im Vorfeld zur „kommissionellen Verhandlung“ abzugeben. Dementsprechend wurde diese Stellungnahme am 08.04.2014 verschickt (dies geschah aufgrund des Zeitmangels mittels dringlicher Anordnung – dem Bau- und Umweltausschuss wurde die Stellungnahme in der Sitzung am 20.05.2014 bekanntgemacht). Mit der am 08.04.2014 versendeten Stellungnahme beanspruchte die Stadt Lindau, nach Herstellung der Niederschrift zur sogenannten „kommissionellen Verhandlung“ eine weitere Stellungnahme abzugeben.

Mit Schreiben vom 25.08.2014 hat die Bezirkshauptmannschaft Bregenz schließlich die Niederschrift der o.g. „kommissionellen Verhandlung“ verschickt. Der Niederschrift angehängt waren diverse Gutachten / Stellungnahmen von Amtssachverständigen und anderen Aufgabenträgern, welche bei der mündlichen Verhandlung am 24.04.2014 noch nicht vorgelegen hatten, bzw. Ergänzungen zu einigen Gutachten / Stellungnahmen. Des Weiteren fanden sich die Einwendungen der Vertreter öffentlicher Interessen (u.a. des Landratsamtes Lindau und der Stadt Lindau) sowie der Nachbarn im Anhang der Niederschrift. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 25.08.2014 wurde den Empfängern die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 26.09.2014 eingeräumt.

Nach telefonischer Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Bregenz ist es nach österreichischem Recht nicht vorgesehen, die von den Planern zur Genehmigung eingereichten Unterlagen nochmals den Gutachten / Stellungnahmen der Amtssachverständigen entsprechend zu überarbeiten und diese dann den öffentlichen und privaten Beteiligten erneut zur Stellungnahme vorzulegen. In der Regel würden Mängel, welche jetzt noch bestehen, durch Auflagen im Genehmigungsbescheid geregelt. Die in den mit der Niederschrift versendeten Gutachten und Stellungnahmen enthaltenen Auflagen der einzelnen Amtssachverständigen und anderer Aufgabenträger werden nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Bregenz „in der Regel in den Genehmigungsbescheid übernommen, wenn sie rechtmäßig und schlüssig sind“. Die Bewertung über Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit obliegt der Genehmigungsbehörde – also der Bezirkshauptmannschaft Bregenz.

Das Stadtbauamt Lindau hat die mit der Niederschrift versendeten Unterlagen geprüft und eine Stellungnahme erarbeitet (vgl. Anlage).

3. Straßenverkehrslärm und Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 96

Aus allen vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten, welche im Zuge der Flächenumwidmung bzw. des Bau- und Gewerbeverfahrens der geplanten Raststation Hörbranz erstellt wurden, sowie aus den Stellungnahmen und Aussagen des Landratsamtes Lindau lässt sich unzweifelhaft schließen, dass es nicht – wie von Anwohnern befürchtet – durch die geplante Raststation zu Überschreitungen von Lärmgrenzwerten kommt, sondern dass die maßgeblichen Geräuschmissionen durch den Verkehrslärm der Autobahn entstehen.

In den vergangenen Jahren hatte sich die Stadt Lindau bereits mehrfach mit dem Anliegen, dass aufgrund der bestehenden Lärmsituation in Zech und Oberhochsteg die maximal zulässige Geschwindigkeit auf der Autobahn A 96 zwischen der Landesgrenze und der Ausfahrt Sigmarszell auf 100 km/h begrenzt werden sollte, an die Autobahndirektion Südbayern gewandt. Leider wurde dieses Anliegen regelmäßig abschlägig beschieden, da laut deren Berechnungen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen nicht erfüllt seien.

An der Situation der Anwohner in Zech und Oberhochsteg hat sich also nichts geändert. Zum einen ist und bleibt die Situation vor Ort eine spezifische: Autofahrer, die aus Richtung Österreich kommen, können ab der Landesgrenze das erste Mal „richtig Gas geben“, was sie auch ausgiebig tun. Dies in Verbindung mit der topografisch bedingten Steigung führt zu hohen Lärmpegeln. Zum anderen wurde bereits im Jahre 2012 nach einer Schätzung des Landratsamtes Lindau der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) für ein Wohngebiet für den Nachtzeitraum von 49 dB(A) um 2 dB(A) überschritten. Durch die nach der Öffnung der zweiten Pfändertunnelröhre erfolgte Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowie durch die Zunahme des durchschnittlichen täglichen Verkehrs ist laut dieser Schätzung für das Prognosejahr 2022 mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte sowohl tagsüber (um 4 bis 6 dB(A)) als auch nachts (um 7 bis 9 dB(A)) zu rechnen.

Die eigentliche Lärmquelle ist also der Verkehrslärm auf der Autobahn, deshalb sind lärmindernde Maßnahmen angezeigt, die genau hier ansetzen. Bei Pkw mit klassischem Verbrennungsmotor ist laut Umweltbundesamt bei konstanter Geschwindigkeit – je nach Fahrbahnoberfläche und gewähltem Gang – das Reifen-Fahrbahn-Geräusch ab etwa 30 km/h dominant, bei Lkw ab etwa 60 km/h. Das Reifen-Fahrbahn-Geräusch wird neben der Fahrzeuggeschwindigkeit auch von der Art der Reifen sowie von Art und Zustand der Fahrbahn beeinflusst. Der Einfluss des Fahrbahnbelags kann hierbei sehr groß sein. Ein moderner geräuschmindernder Straßenbelag („Flüsterasphalt“) kann abhängig von der Geschwindigkeit und dem Lkw-Anteil im Vergleich zu einem glatten Gussasphaltbelag zu einer Pegelminderung von circa 5 bis 8 dB(A) führen.

Um die Anwohner in Zech und Oberhochsteg vor den Verkehrslärmimmissionen der Autobahn zu schützen, wird deshalb vorgeschlagen, eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h in beide Fahrtrichtungen zwischen der Anschlussstelle Sigmarszell und der Landesgrenze zu fordern sowie den Einbau eines sogenannten Flüsterasphalts.

4. BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bericht über das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Wien zur Flächenumwidmung im Bereich der Raststation Hörbranz zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, zur Niederschrift der kommissionellen Verhandlung zum Bau- und Gewerbeverfahren der geplanten Raststation Hörbranz die beiliegende Stellungnahme abzugeben.
3. Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h auf der Autobahn A 96 in beide Fahrtrichtungen zwischen der Anschlussstelle Sigmarszell und der Landesgrenze sowie den Einbau eines sogenannten Flüsterasphalts in diesem Bereich zu fordern, um die Anwohner vor dem zunehmenden Straßenverkehrslärm auf der Autobahn A 96 zu schützen.

STADTBAUAMT LINDAU (B)

Herrling
Leiter Abt. Stadtplanung und Bauordnung

Genth
Stadtplanung/Umweltschutz